

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 12. Dezember 1892.

Beginn: 1 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage VI (S. 79—83) und Nr. 48. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Laeis.
3. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage VII (S. 85—105) und Nr. 49. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Eisenlohr.
4. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage VIII (S. 107—113) und Nr. 50. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Simons.
5. Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage IX (S. 115—135) und Nr. 51. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Laeis.
6. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Unterflügung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische u. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XVII (S. 381—383) und Nr. 52. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Eisenlohr.
7. Antrag der II. Fachcommission zu
 - a) der Petition der Verwaltungsekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre pensionsberechtigte Anstellung,
 - b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegkreises, den gleichen Gegenstand betreffend, und
 - c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzialausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten. Drucksachen Nr. 26 pos. 5 und 7 und Nr. 53. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Fromein.

8. Antrag der II. Fachcommission zu der Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz, betreffend die Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz. Drucksachen Nr. 26 pos. 6 und Nr. 54. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Frowein.
9. Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen. Dazu Bericht und Antrag des Provinzialausschusses. Drucksachen Nr. 7 und 58. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Diehe.
10. Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Kreis Ausschusses zu Kempen um Gewährung einer Zinsenbeihilfe für das zur Vinderung des Nothstandes aus Anlaß des Orkans vom 1. Juli v. J. von der Landesbank der Rheinprovinz empfangene Darlehen. Drucksachen Nr. 26 pos. 4 und Nr. 59. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Quack.
11. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Abgeordneten Wallraff und Genossen, betreffend Aenderung der Fischereigesetzgebung. Drucksachen Nr. 55 und 60. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Pflug.
12. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage X (S. 137—183) und Nr. 61. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Frings.
13. Antrag der II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten etc. Drucksachen Nr. 1, Anlage XII (S. 197—245) und Nr. 62. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Schmidt.
14. Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XIII (S. 247—269) und Nr. 63. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Schmidt.
15. Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XVI (S. 377—379) und Nr. 64. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dr. Schmidt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Binz, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Broich.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Herr Abgeordneter Kreuzberg theilt mit, daß er wegen Erkrankung behindert sei, den Sitzungen unserer Tagung beizuwohnen.

Ich habe den Herren sodann die Mittheilung zu machen, daß der Herr Landesdirektor sich heute früh zu seiner schwer erkrankten Tochter nach Davos in der Schweiz hat begeben müssen und daß wir daher für die noch übrigen Sitzungen unserer diesmaligen Session auf seine werthvolle Mitarbeit werden verzichten müssen.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Berichterstatter der Commission ist Herr Abgeordneter Laeis; ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Laeis: Meine Herren! Wir haben in dem Etat der Verwaltung des Landarmenwesens folgende Positionen.

Titel I sind die Einnahmen aus Erstattungen von Pflege- und Prozeßkosten und unvorhergesehene Einnahmen, 30 000 M. Das beziffert sich auf 11 000 M. mehr wie im vorigen Jahre, es stimmt auch überein mit dem Durchschnitt der vorhergegangenen beiden Jahre 1890—92, indem die Einnahmen 1890/91 26 434,81 M. und 1891/92 34 221,41 M. betragen, sodaß sich ein Durchschnitt von 30 000 und einigen Hundert Mark ergibt.

Titel II, 1. Zuschuß aus Provinzialmitteln zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870, 800 000 M., gegen den vorigen Etat von 720 000 M., also mehr 80 000 M. Der Zuschuß betrug 1890/91 712 884,74 M. und 1891/92 756 776,84 M., woraus sich ein Durchschnitt von 734 830,79 M. ergibt. Da erfahrungsmäßig der Durchschnitt bei diesen Titeln nicht ausreicht, und der Zuschuß 1891/92 bereits 756 776,84 M. betragen hat, so ist für die folgenden beiden Jahre ein Zuschuß von rund 800 000 M. jährlich vorgesehen. Eine Steigerung der Landarmenkosten läßt sich nicht vermeiden. Es ist das eine Erfahrung, welche in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet und bei allen übrigen Landarmenverbänden ebenfalls zu Tage getreten ist. So betrug die Steigerung in der Rheinprovinz 1891/92 6% der Gesamtkosten, während dieselbe im nämlichen Jahre in Westpreußen 12%, in Brandenburg 11%, in der Provinz Sachsen 15%, in Schleswig-Holstein 7%, in Hannover 23% und im Regierungsbezirk Cassel 34% betragen hat.

Ad 2 haben wir einen Zuschuß zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891, 650 000 M., ausgesetzt. Meine Herren! Die Begründung dieses neuen und so bedeutenden Zuschusses aus Provinzialmitteln ist durch die vorhergegangenen Vorträge, so namentlich auch durch den des Herrn Landesdirektors bei Beginn des Landtages, durch den vorgestrigen Vortrag des Herrn Abgeordneten Dr. Muth u. s. w. so ausführlich geschehen, daß es wohl meinerseits keiner weiteren Worte mehr bedarf.

Titel III der Einnahmen heißt: Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstaltspflege unterzubringenden, hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden 1 829 000 M.

Die Gesamteinnahmen betragen also aus den 4 Positionen zusammen 3 309 000 M., wie im Etat vorgesehen ist, während dieselben nach dem vorigen Etat 739 000 M. betragen, also mehr 2 570 000 M. Nach §. 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891, welches am 1. April 1893 in Kraft tritt, ist der Landarmenverband verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Es werden nun nach den Seitens der Landarmenverwaltung angestellten Ermittlungen und den mit den Anstalten vereinbarten Pflegefällen vom 1. April 1893 ab zu übernehmen sein ungefähr:

4354 Irre zu einem durchschnittlichen Pflegefasse von 1,10 M. täglich, macht jährlich	1 748 131,— M.
575 Epileptische zu einem durchschnittlichen Pflegefasse von 1,20 M. täglich, oder per Jahr	251 850,— "
672 Idioten zu einem durchschnittlichen Pflegefasse von 1,15 M. täglich, mit jährlich	282 072,— "
332 Taubstumme und Blinde zu einem durchschnittlichen Pflegefasse von 1,— M. täglich, per Jahr	121 180,— "
187 epileptische und idiote Kinder zu einem durchschnittlichen Pflege- fasse von 1,10 M. täglich, mit jährlich	75 080,50 M.
	zusammen 2 478 313,50 M.
	oder rund 2 479 000,— M.

Der Landarmenverband ist nach § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 berechtigt, Ersatz der ihm erwachsenden Kosten, abzüglich der allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und der Beerdigungskosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen.

Die von dem Landarmenverband auf Grund dieser Bestimmung einzuziehenden Kosten werden nach den angestellten Ermittlungen annähernd betragen: 1 829 000 M. — nun kommen dieselben Zahlen und Krankheiten, nur nach einem anderen Tarife — also: 81 Pf., 90 Pf., 81 Pf., 81 Pf. und 81 Pf., wie Sie aus dem Etat entnehmen können; das ergibt zusammen rund 1 829 000 M., wie bei Titel III vorgesehen ist.

Bei den Ausgaben haben wir in Titel I zu Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 14 000 M., wie im vorigen Etat. Im Jahre 1890/91 wurden verausgabt 13 651,11 M., im nächstfolgenden Jahre 1891/92 11 312,81 M., zusammen 24 963,92 M., durchschnittlich also 12 481,96 M. pro Jahr.

Der am Schluß des Jahres sich ergebende Bestand wird zur Verwendung auf das nächste Jahr übertragen.

Titel II, Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände und Pflegeanstalten: 786 000 M. Der Durchschnitt der beiden vorhergegangenen Jahre ist 721 161,80 M. Auch bezüglich der Erhöhung dieses Titels komme ich auf das zurück, was ich bei Titel II Abschnitt 1 der Einnahme gesagt habe.

Titel III, Abschnitt 1, zur Verzinsung und Amortisation des dem Rheinischen Verein wider die Bagabundennoth bezw. dem Kuratorium von Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien aus der Landesbank der Rheinprovinz gezahlten Darlehens von 200 000 M. — 10 000 M. Diese 5% bilden sich aus 4% Verzinsung und 1% Amortisation.

Abschnitt 2, Zuschuß an das Kuratorium von Löhlerheim resp. an den Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien 20 000 M.

Titel IV sind Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 mit 2 479 000 M. Die Berechnung dieser Kosten haben wir schon bei Titel III der Einnahmen gehabt. Die Ausgaben betragen also zusammengerechnet in Uebereinstimmung mit den Einnahmen 3 309 000 M.

Die Commission stellt nun den Antrag:

„Hoher Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Etat für 1893/94 und 1894/95 unverändert annehmen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion und schließe dieselbe, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich darf wohl ohne vorherige Abstimmung feststellen, daß der Antrag der Commission Ihrerseits zum Beschlusse erhoben worden ist.

Es folgt der Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Eisenlohr; ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Eisenlohr: Meine Herren! Der Etat der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1893/94 und 1894/95 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 234 383 M. gegen 218 561,75 M. für 1891—93.

Meine Herren! Es vertheilen sich die Einnahmen auf drei Posten, einmal auf Zinsen von Werthpapieren, dann auf Geldstrafen, und auf unvorhergesehene Einnahmen. Die Zinsen sind ziemlich gleich geblieben, es sind 22 077,43 M. gegen 22 104 M. per 1891—93. Dagegen haben die Geldstrafen um eine bedeutende Summe zugenommen. Es sind 212 100 M. gegen 196 100 M. per 1891—93. Ich will Ihnen die Details nicht vorlesen. Sie sind nach den verschiedenen Regierungsbezirken aufgestellt, und ich gebe Ihnen nur die hervorragenden Zahlen. Da ist beispielsweise Düsseldorf rheinisch-rechtlicher Theil, der hat 44 000 M. Geldstrafen gegen 41 400 M. in den Jahren 1891—93; Düsseldorf landrechtlicher Theil 23 400 M. gegen 18 400 M. vorher; Trier 58 800 M. gegen 51 200 M. vorher. Im Ganzen sind die Geldstrafen von 212 100 M. gegen 196 100 M. aufgeführt.

Die unvorhergesehenen Einnahmen weisen kaum eine Differenz, 205,57 M. gegen 357,75 M. auf.

Es wäre nun, meine Herren, gegen diesen Etat nichts weiter zu erinnern, ich werde Sie auch im Namen der Fachcommission bitten, ihn zu genehmigen, und habe nur zu bemerken, daß einige bedeutende Druckfehler sich in den Stats vorgefunden haben. Ich habe die Stats nachgerechnet und bin erstaunt darüber. Auf Seite 86 finden Sie in der Ausgabe unter Position I eine Differenz von 6 M., da steht 660 M., statt 666 M., auf Seite 96 ist in der Einnahme unter Position I eine Differenz von 360 M., es steht da 2738,34 M. statt 2378,34 M., auf derselben Seite 96 steht in der Einnahme 2634 M. gegen 23 400 M., da ist eine Differenz von 20 766 M. Ich glaube, es ist wichtig, daß ich Sie darauf aufmerksam mache; ich weiß ja nicht, ob die Herren alle die Stats nachrechnen, aber bei denen, die mir vorgelegen haben, ist mir dieser bedeutende Druckfehler aufgefallen. In dem Original, was ich auf dem Bureau gefunden habe, ist es durchaus richtig. Also das ist ein Versehen des Druckers. Ich möchte im Uebrigen, wenn Sie hiervon Notiz nehmen wollen, den hohen Provinziallandtag bitten, den vorbezeichneten Etat unverändert zu genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das ist der Antrag der Commission. Ich stelle denselben zur Verhandlung. Wünscht einer der Herren das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Dann nehme ich auch hier an, daß er die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir kommen zum Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Referent der Commission ist der Herr Abgeordnete Simons, ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Simons: Meine Herren! Der Antrag der II. Fachcommission lautet auf die unveränderte Annahme des Spezial-Stats über die Kosten der Unterbringung

verwahrloster Kinder. Er schließt in Einnahme und Ausgabe mit 223 300 M. gegen 224 700 M. in vorigen Etat ab. Die II. Fachcommission hat die besondere Anerkennung der hervorragenden Erfolge erwähnt, welche bei der Unterbringung verwahrloster Kinder durch die Provinzialverwaltung erzielt worden sind. Diese Anerkennung bezieht sich namentlich auf die günstigen Berichte, welche über die entlassenen Zöglinge vorliegen. Die näheren Angaben finden sich im Bericht der Provinzialverwaltung, wonach sich 89% gut oder befriedigend und nur 11% weniger gut oder schlecht geführt haben. Es ist dies nur zu erreichen gewesen durch die sorgfältige Ueberwachung der in den Anstalten, Vereinen und Familien untergebrachten Zöglinge. Es wäre wünschenswerth, wenn die weitesten Kreise Kenntniß davon nehmen, damit alle bezüglichen Behörden, Schulen, Gemeinden, der Richterstand, sowie jeder einzelne, der dazu berufen ist, sich bemühe, jene verwahrlosten Kinder dieser Pflege rechtzeitig theilhaftig werden zu lassen. Es ist daher auch in Zukunft wünschenswerth, wenn die Pflege und Aufsicht dieser verwahrlosten Kinder wie bisher von der Provinzialverwaltung auch über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt wird. Die II. Fachcommission stellt also den Antrag:

„Hoher Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Etat unverändert annehmen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle diesen Antrag zur Verhandlung. Es meldet sich Niemand zum Wort; — er hat Ihre Zustimmung gefunden.

Wir kommen zum Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Laeis: Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Laeis: Meine Herren! Das Landarmenhaus in Trier dient zur Aufnahme von Landarmen, und soweit der Raum es gestattet, zur Aufnahme von Ortsarmen nach Maßgabe des Tarifs zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 2. Juli 1876. Privatpflinglinge können nur dann aufgenommen werden, wenn der vorhandene Raum nicht von dem Landarmenverband oder den Ortsarmenverbänden in Anspruch genommen wird. Außer den vorbezeichneten Armen werden seit dem Jahre 1886 auch unheilbare männliche Epileptiker ohne Unterschied der Confession in das Landarmenhaus zu Trier aufgenommen. Die Errichtung einer Abtheilung für 30 unheilbare weibliche Epileptiker wurde von dem eintretenden Bedürfniß abhängig gemacht. Bis jetzt ist letzterer Fall noch nicht eingetreten. Die Zahl der Insassen belief sich durchschnittlich auf 412. Hierunter befanden sich 47 Epileptiker, 14 Taubstumme und 23 Blinde und 2 Geistes-schwache. Die Zahl der Verpflegungstage betrug für Landarme 62 751, für Ortsarme 88 491. Die im Landarmenhause vorhandenen arbeitsfähigen Personen werden in zweckentsprechender Weise beschäftigt. An den Arbeiten in den verschiedenen Fabrikzweigen haben sich regelmäßig 90, und an denjenigen außerhalb der Fabriken 15 Personen betheiligt. Neben diesen vorausgeführten Personen wurden noch circa 145 Personen mit Hand- und Gartenarbeiten beschäftigt. Als Verdiensttheil haben die arbeitenden Häuslinge 1234,95 M. erhalten. Der Ueberschuß des gesammten Arbeitsbetriebes beträgt 5906,55 M. Die Fabrikation besteht aus Näherei, Schneiderei, Strickerei, Schusterei, Korb- und Stuhlflechterei, Spinnerei und Herstellung von Lohstuchen. Der Versuch, eine Dütenfabrik durchzuführen, hat sich mangels von Aufträgen nicht als lebensfähig erwiesen. Das Vermögen des Landarmenhauses beträgt in Baar 47 585,41 M., welches bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegt ist. Ich will hierbei bemerken, daß das vor 2 Jahren neu angekaufte Haus schon bezahlt ist und dessen Werth bei vorgenannter Summe nicht einbegriffen ist. Hierzu kommt noch ein bei der Anstaltskasse befindlicher eiserner Bestand

von 12 000 M., welcher als Betriebsfonds dient, weil das Landarmenhaus auf seine eigenen Einnahmen angewiesen ist und Zuschüsse aus Provinzialmitteln nicht erhält. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die außerordentliche Armenlast, über dessen Ausführung ein besonderes Referat vorliegt, sollen vom 1. April 1893 ab in das Landarmenhaus zu Trier nur noch sieche, arbeitsunfähige Personen aufgenommen werden. Durch diese Maßnahme wird natürlich der vorliegende Etat nicht bei allen Positionen eingehalten werden können. Wenn nun trotzdem von der Aufstellung eines diesen Verhältnissen angepassten Etats Abstand genommen wurde und der Etat in der seitherigen Weise aufgestellt ist, so geschah das, weil man die Wirkung des vorjährigen Gesetzes noch nicht genügend kennt und die Aufnahme der siechen Personen je nach der Bedürftigkeit der Unterbringung erst nach und nach erfolgen soll, während die arbeitsfähigen Personen erst nach einem entstandenen Raummangel anderweitig untergebracht werden sollen. Diese geplanten Ausführungen vermögen in der ersten Zeit die Ausführung des Etats wenig zu verändern, weshalb ich bitte, den Etat in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Der Etat schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 137 700 M. gegen 132 820 M., mithin um 4880 M. mehr. Dieses Mehrerforderniß ist bei den einzelnen Titeln begründet. Die Aenderungen resp. Abweichungen von dem vorherigen Etat sind nun folgende: In Titel I der Einnahmen sind mehr aufgeführt 800 M. — Durch das Ausscheiden des früheren Anstaltsarztes, des Dr. Dollmann, aus dem Dienst des Landarmenhauses wurde die von demselben innegehabte Dienstwohnung dem Rendanten überwiesen. Die von diesem verlassene Dienstwohnung im Obergeschoß des Hauses in der Brückenstraße ist nun für 1600 M. vermietet, sodaß 800 M. mehr als früher erzielt worden sind.

In Titel II der Einnahmen sind mehr eingestellt 280 M. Dies Mehr ist durch Erhöhung der Einnahmen aus der Landwirthschaft und Viehstandsnutzung erzielt worden.

In Titel III sind mehr eingestellt 3655 M. Diese Erhöhung ist durch die erhöhten Pflegesätze für Epileptiker, welche bisher nur 60 bezw. 80 Pf. betragen, entstanden. In Zukunft sollen durch die Ausführung des Gesetzes für die außerordentliche Armenlast die für Epileptiker bisher bewilligten Begünstigungen in den Pflegeätzen in Wegfall kommen.

In Titel IV der Einnahmen sind der Abrundung wegen 10 M. weniger eingestellt.

In Titel VI der Einnahmen sind 155 M. mehr eingestellt. Diese Erhöhung stützt sich auf den Durchschnitt der Einnahme der zwei letzten Jahre.

In den Ausgaben haben wir in Titel I, Position 1—7, 520 M. mehr. Diese vorgenommene Erhöhung von 520 M. hat auf Grund des Normal-Befoldungsplanes stattgefunden. Die in Position 10 vorgesehene Verminderung von 300 M. beruht auf einem Vertrage, wonach dem jetzigen Hausarzt nur 1500 M. zu zahlen sind. Bei Position 11 findet sich eine Erhöhung von 80 M., weil dem Bürogehülfen wegen seiner längeren Dienstzeit eine Erhöhung seiner Remuneration bewilligt werden soll. Der Abzug in Position 13 stützt sich auf besondere Berechnung der von den Beamtengehältern an den Pensionsfonds zu zahlenden Beiträge und auf die augenblicklich zu zahlenden Pensionen an ehemalige Beamte des Landarmenhauses.

In Titel VII, sub 2, sind 200 M. mehr aufgeführt, weil inzwischen die Waschküche auch mit Gas eingerichtet worden ist und der Verbrauch von Gas um so viel höher ist.

Nach diesen Darlegungen und nach eingehender Prüfung der einzelnen Positionen des vorliegenden Etats nebst seinen zwei Unter-Etats A — über die Landwirthschaft und Viehstandsnutzung — und B — über den Arbeitsbetrieb — wird von der Commission die unveränderte Annahme des Etats dem hohen Landtage vorgeschlagen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wird zu diesem Etat das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Ich constatiere daher die Annahme des Beschlusses der Commission zu diesem Etat.

Wir gehen weiter zum Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische u. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Referent ist Herr Abgeordneter Eisenlohr. Ich bitte ihn, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Eisenlohr: Meine Herren! Ich habe Ihnen in Betreff des Antrags der II. Fachcommission zum Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische u. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 zu berichten.

Dem Provinzialverband, meine Herren, lag auf Grund des §. 4 des Dotationsgesetzes die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten ob. Dieser Verpflichtung wurde bisher in der Weise genügt, daß den aus freier Liebesthätigkeit entstandenen Anstalten zur Erziehung und Pflege katholischer idiotischer Kinder aus der Rheinprovinz in Essen, und für evangelische idiotische Kinder zu Gephata bei M.-Gladbach Zuschüsse aus Provinzialmitteln gewährt worden sind, um es den Anstalten zu ermöglichen, in erster Linie mittellose Kinder, welche ihren Unterstützungswohnsitz in weniger leistungsfähigen Gemeinden haben, in theilweise oder ganze Freistellen aufnehmen zu können. An solchen Unterstützungen wurden 1892/93 gezahlt: an Essen 16 000 M. und an Gephata 3000 M. Ferner wurde dem Vorstande der rheinischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf zur Ausführung seiner Zwecke eine einmalige Unterstützung von 300 M. gezahlt. Mit der Ausführung des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891 am 1. April 1893 — also mit Beginn der neuen Etatsperiode — tritt nun auf dem vorbezeichneten Gebiet insofern eine Aenderung ein, als der Landarmenverband der Rheinprovinz verpflichtet ist, ortsarmer, idiotische Kinder u., die der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten unterzubringen. Es fragt sich nun, ob nicht auch die Provinz für solche idiotische Kinder, deren Angehörige die Hilfe des Ortsarmenverbandes nicht in Anspruch nehmen können, weil sie aus eigenen Mitteln die durch die Unterbringung solcher Kinder entstandenen Kosten nicht ganz zu zahlen vermögen, Beihilfen leisten soll. Die Provinzialverwaltung glaubte diese Frage aus dem Grunde bejahen zu sollen, weil in der Praxis solchen Kindern bisher seitens der Anstalten durch die Ueberweisung der Provinzialzuschüsse Vergünstigungen in den Aufnahmebedingungen gewährt worden sind. Sie hat daher den vorliegenden Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische u. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, vorgelegt, in welchem ein Zuschuß von nur 3000 M. gegen 15 000 M. früher vorgesehen ist. In Ansehung, daß die bereits genannten Anstalten bisher eine segensreiche Wirksamkeit zu verzeichnen haben und daher eine Anerkennung durch Beihilfen verdienen, ferner es dem bisherigen Prinzip der Provinzialverwaltung entspricht, auch solchen Kindern, die nicht auf Kosten eines Armenverbandes vermöge der Verhältnisse ihrer Eltern untergebracht werden können, der

Unterbringung in eine andere geeignete Anstalt aber bedürfen, eine zweckentsprechende Erziehung zu Theil werden zu lassen, erlaube ich mir die Annahme des vorliegenden Stats zu empfehlen, zu dessen Aufstellung ich mir noch zu bemerken erlaube, daß 1. unter Titel I die Pflegekostenbeiträge, welche die Angehörigen der Kinder zu zahlen in der Lage sind, vereinnahmt werden, mithin von der Landesbank auf besondere Ordre vorher einzuziehen sind; 2. unter Titel II, der voraussichtlich zur Deckung der in den Anstalten entstehenden Pflegekosten erforderliche Zuschuß aus Provinzialmitteln vorgesehen ist, um welchen es sich in vorliegendem Falle handelt; 3. unter Titel I der Ausgabe ein Betrag von 5000 M. vorgesehen ist, um die von den betreffenden Anstalten vertragsmäßig liquidirten Pflegekosten zahlen zu können.

Im Uebrigen verweise ich auf die ausführlichen Bemerkungen zum Etat und bemerke noch, daß der gegen den vorigen Etat erübrigte Betrag von 10 000 M. in dem Etat über die Landarmenverwaltung wegen der Ausführung des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast enthalten ist. Ich beantrage Namens der Commission:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Etat im Betrage von 5000 M. genehmigen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag und schließe dieselbe, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich constatire die Annahme des Antrags der Commission, der dadurch zum Beschluß erhoben ist.

Wir gehen über zum Antrag der II. Fachcommission zu:

- a) der Petition der Verwaltungsekretäre in Rheinland und Westfalen, betreffend ihre pensionsberechtigte Anstellung,
- b) der Petition der Polizeidiener der Landgemeinden des Siegkreises, den gleichen Gegenstand betreffend, und
- c) dem Antrage des Abgeordneten Zweigert auf Berichterstattung des Provinzialausschusses über die Angelegenheit der Pensionsverhältnisse der Communalbeamten.

Referent ist Herr Abgeordneter Dr. Frowein; ich ertheile demselben das Wort über die drei Anträge.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Frowein: Die Vereinigung von Verwaltungsekretären für Rheinland und Westfalen beantragt:

„der Provinziallandtag wolle eine Resolution beschließen, dahingehend:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der in den Stadt- und Landgemeindevverwaltungen der Rheinprovinz beschäftigten Sekretäre einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, damit namentlich in allen Stadt- und Landgemeindevverwaltungen der Rheinprovinz, wo solches erforderlich ist, die pensionsberechtigte Anstellung von Stadt-, Bürgermeisterei- bzw. Kassensekretären erfolgt, und es diesen Beamten dadurch ermöglicht wird, der für die Communalbeamten der Rheinprovinz errichteten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt als Mitglieder beizutreten.“

In dem gleichen Sinn bitten die Polizeidiener der Landgemeinden des Siegkreises um Verleihung der Pensionsberechtigung, sowie um Veranlassung derjenigen Vorschläge und Schritte, welche zur Erreichung ihrer Wünsche erforderlich scheinen.

Diese Angelegenheit hat das hohe Haus bereits seit dem Jahre 1881 beschäftigt, und das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der Materie ist bei allen Verhandlungen einstimmig anerkannt worden. In der vergangenen Session lag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die

Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, zur Begutachtung vor. Das Gutachten lautete befürwortend und es wurde zugleich einstimmig folgender Antrag angenommen:

„an die Königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse der übrigen Communalbeamten, insbesondere auch der Communalbeamten der Landgemeinden, nach Maßgabe der für die Staatsregierung geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.“

Das inzwischen erlassene Gesetz vom 21. Juli 1891 berührt nur die Verhältnisse der Bürgermeister und der Gemeindeforstbeamten. Für die sämtlichen übrigen Communalbeamten steht also die Regelung noch aus.

Die II. Fachcommission empfiehlt Ihnen daher, den in der vorigen Session gefaßten Beschluß zu wiederholen und zwar in der im Druck Ihnen vorliegenden Fassung.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Es ist mir schier unbegreiflich, daß diese Angelegenheit noch immer nicht erledigt ist. Die Städteordnungen datiren bekanntlich aus den 50er Jahren. Die Städteordnung der östlichen Provinzen und auch die der Provinz Westfalen haben das Prinzip der unbedingten Pensionsberechtigung sämtlicher öffentlicher Communalbeamten aufgestellt, und nur die Städteordnung der Rheinprovinz macht hiervon eine wenig rühmliche Ausnahme, indem sie die Frage der Pensionsberechtigung der Beamten in das Belieben der Gemeindebehörden stellt; und ganz dasselbe thut die Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz. Daß die Beamten der Rheinprovinz das Bestreben haben, ihren Kollegen in anderen Provinzen gleichgestellt zu sein, ja, daß es sogar zur Sicherung der Arbeits- und Schaffensfreudigkeit und der Unabhängigkeit der Beamten im Dienst eine Nothwendigkeit ist, ihnen ebenso, wie den übrigen Beamten, die Pensionsberechtigung zu verleihen, darüber hat noch niemals ein Zweifel bestanden, und ich habe noch niemals einen Menschen kennen gelernt, der das bestritten hat. Trotzdem, meine Herren, kommen wir in der Angelegenheit nicht weiter. Ich habe, solange ich die Ehre habe, im öffentlichen Leben zu stehen, bereits zum vierten oder fünften Male, theils in diesem Hause, theils im Herrenhause, die dringende Bitte an die Königliche Staatsregierung gerichtet, doch endlich einmal der Sache ein Ende zu machen. Mir wird dann immer erwidert, die Sache sei furchtbar schwierig. Nun, meine Herren, wenn es dem Herrn Finanzminister gelungen ist, die Frage der Einkommenbesteuerung und die Frage der ganzen Communalsteuergesetzgebung in kurzer Zeit zu lösen, so wird es dem Herrn Minister des Innern doch wohl auch gelingen, bei einigem Willen auch diese Frage endlich einmal zu Ende zu führen. Meine Herren! In der That, schließlich reißt einem die Geduld, und so muß unseren Communalbeamten in der Rheinprovinz die Geduld reißen, wenn sie immer wieder und wieder vergeblich bitten. Darum bitte ich Sie, meine Herren, mit möglichster Einstimmigkeit und Entschiedenheit den Antrag der II. Fachcommission anzunehmen. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Oberpräsident.

Oberpräsident Rasse: Ich kann dem Herrn Vorredner erwidern, daß ich bereits am 4. Juni 1890 — also ehe ich die Ehre hatte, an einem Landtag der Rheinprovinz theilzunehmen — einen mit den Anschauungen des Herrn Vorredners wesentlich übereinstimmenden Bericht an den

Herrn Minister erstattet habe. Ebenso ist meinerseits nach dem letzten Provinziallandtage im Dezember 1890 der Beschluß desselben dem Herrn Minister wesentlich zustimmend überreicht worden; ich werde nicht verfehlen, auch den heutigen Beschluß dem Herrn Minister vorzulegen. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordneter Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich war mir vollständig bewußt, daß die Communalbeamten sich des Wohlwollens des Herrn Oberpräsidenten erfreuen, und daß es nicht an dem Herrn Oberpräsidenten und auch nicht an unserer Bezirksregierung liegt, wenn meinen Anträgen bis jetzt nicht stattgegeben ist. Mein Appell richtet sich nicht an unsere Provinzialregierungen, sondern er geht nach Berlin. Die Sache liegt meines Erachtens so, daß man in Berlin diese Angelegenheit für zu klein und zu unwichtig hält, um sich derselben mit der nöthigen Beschleunigung anzunehmen, und doch ist sie das thatsächlich nicht. Es hängt das Schicksal einer großen Anzahl von Personen davon ab, die nun endlich einmal wissen wollen, woran sie sind. Seitdem ich die Ehre habe, für diese Sache zu kämpfen, sind schon Hunderte Beamte unfähig geworden, den Dienst weiter zu thun, und sitzen da, auf die Gnade ihrer Gemeinde angewiesen, während ihnen doch ein Rechtsanspruch zustehen sollte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Zum Wort ist Niemand mehr gemeldet; ich schließe die Diskussion. — Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Da der Antrag der Commission einen Widerspruch aus dem Hause nicht gefunden hat, so stelle ich fest, daß derselbe Ihrerseits einstimmige Annahme gefunden hat.

Wir gehen über zum Antrag der II. Fachcommission zu der Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz, betreffend die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt der Communalbeamten der Rheinprovinz. Auch hier hat Herr Abgeordneter Dr. Frowein das Referat. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Frowein: Meine Herren! Eine Anzahl Landbürgermeister bittet, auf Grund des §. 43 der Provinzialordnung bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß sämtliche Communalverbände der Provinz gesetzlich verpflichtet werden, entweder aus eigenen Mitteln die Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten zu übernehmen, oder zu diesem Zwecke der Provinzial-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt beizutreten. Zugleich wird die Gewährung eines Dotationskapitals für die Anstalt und die Herabsetzung der Beiträge zur Erwägung gestellt. Begründet wird die Petition damit, daß die große Mehrzahl der ländlichen Gemeindevertretungen den Beitritt zur Kasse für ihre Beamten abgelehnt haben. Daraus ergebe sich die Nothwendigkeit des Beitrittszwanges; indessen werde auch schon die Gewährung eines Dotationskapitals und die Herabsetzung der Beiträge ansehnliche Beitrittserklärungen herbeizuführen im Stande sein. Meine Herren! Die Anstalt ist erst mit dem 1. Januar d. J. ins Leben getreten — und zwar auf der Grundlage des freiwilligen Beitritts — nachdem das hohe Haus im Jahre 1888 den Vorschlag des Provinzialausschusses, eine Versorgungsanstalt mit bindender Kraft für die Gemeinden in Aussicht zu nehmen, abgelehnt hatte. Wir sind der Meinung, daß unter diesen Verhältnissen die weitere Entwicklung der Anstalt abgewartet werden muß, ehe daran gedacht werden kann, den einmal beschrittenen Weg zu verlassen. Die Commission ist demnach, so sehr auch für die betreffenden Beamten die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen zu wünschen ist, nur in der Lage, Ihnen den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich nehme an, daß Sie dem Antrage der Commission Ihre Zustimmung ertheilt und denselben zum Beschluß erhoben haben.

Ich habe Ihnen den Vorschlag zu machen, den folgenden Gegenstand, nämlich den Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen, für heute von der Tagesordnung abzusetzen, da mir von vielen Seiten des Hauses mitgetheilt worden ist, daß die entworfenen Liste noch einer Berichtigung bedarf. Sie sind damit einverstanden. (Zustimmung.) Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter von Grand-Ny.

Abgeordneter von Grand-Ny: Es wäre zu empfehlen, daß bei dieser Liste, wie es bei der Aufstellung früher geschehen ist, die Bezirke sich zusammenfänden, um sich über die Wahl der betreffenden Mitglieder zu besprechen und zu einigen. Es ist in der Commission die Sache sehr lang und breit verhandelt worden, und man hat sich bemüht, möglichst diejenigen Mitglieder zu wählen, die den betreffenden Landwehrbezirken angehören. Es ist dies aber thatsächlich unmöglich. Es existirt nun in vielen Kreisen der Wunsch, daß, da nur ein Mitglied gesetzlich für den ganzen Infanterie-Brigadebezirk gewählt werden kann, die Stellvertreter mit Rücksicht auf ihre örtliche Zugehörigkeit zu den einzelnen Landwehrbezirken gewählt würden, um die Vertretung zu erleichtern, das würde nur zu erreichen sein, wenn die Herren aus den Bezirken sich über die Kandidaten verständigten und darüber Mittheilung machten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich muß das den Herren Vertretern der verschiedenen Bezirke überlassen, glaube aber, den Wünschen, denen Herr von Grand-Ny Ausdruck gegeben hat, dadurch entgegenzukommen, daß ich diese Wahl für die letzte Sitzung dieser Tagung in Aussicht nehme, so daß nicht allein die Vertreter der betreffenden Bezirke, sondern auch die Commissionen Zeit genug haben, sich über den Gegenstand zu verständigen.

Wir gehen sodann über zum folgenden Gegenstand, dem Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Kreis Ausschusses zu Kempen um Gewährung einer Zinsbeihilfe für das zur Linderung des Nothstandes aus Anlaß des Orkans vom 1. Juli v. J. von der Landesbank der Rheinprovinz empfangene Darlehen. Herr Abgeordneter Duack wird die Güte haben das Referat zu übernehmen. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Duack: Meine Herren! Im vorigen Jahre ist im Juli der südliche Theil des Kreises Kempen von einem großen, mächtigen Orkan heimgesucht worden, der eine ganz unglaubliche Verwüstung in diesen Gemeinden angerichtet hat. Es sind eine Reihe von Gemeinden dadurch betroffen worden, so daß ihre Häuser niederstürzten, es sind Gehöfte mit steinernen Umfassungsmauern vollständig niedergelegt worden. Wie gesagt, es ist eine Verwüstung eingetreten, wie sie sich derjenige kaum denken kann, der sie nicht gesehen hat. Es trafen nun für die unmittelbare Hülfe sofort von allen Seiten Unterstützungen ein, aber nachdem die ersten Unterstützungen gegeben waren, handelte es sich darum, auch für die Zukunft diesem Uebelstande abzu helfen, dem Nothstande entgegenzutreten und besonders Hülfe zu gewähren zum Bau der Gehöfte und der Häuser in den Gemeinden. Es ist hier nun sofort die Provinz eingetreten und hat dem Kreise Kempen ein Darlehn von 235 000 M. anfänglich gegeben. Der Kreis Kempen hat dieses Darlehn den einzelnen Besitzern zum Aufbau ihrer Gehöfte gegeben, und es wurde vereinbart, daß die Zuschüsse zu den Zinsen Seitens des Provinzialausschusses aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds gegeben würden. In Folge dessen hat der Provinzialausschuß eine Zinsvergütung für dieses Darlehn bis zum 1. April 1893 von 15 000 M. gewährt. Es liegt nun eine neue Eingabe des Kreis Ausschusses von Kempen vom 21. Juli 1892 vor, worin beantragt wird, diese Unterstützung, diese bisher bewilligte Beihilfe, auch für die Jahre 1892 bis 1894 in gleicher Höhe auszusahlen, und zweitens eine gleiche Beihilfe für eine längere Reihe von Jahren

zu gewähren. Meine Herren! Die Zustände in denjenigen Gemeinden, die von dem Orkan betroffen worden sind, waren überhaupt schon in großer Unordnung, es ist ein wirthschaftlicher Niedergang dort zu verzeichnen gewesen, wie er selten solchen kleinen Gemeinden zu Theil wird. In diesen Gemeinden wohnen nämlich vorzugsweise und haben gewohnt die Handweber, die Seidenweber, welche von den Fabrikstädten Crefeld, Biersen und Lobberich beschäftigt wurden. Seit mehreren Jahren, 7 oder 8 Jahren, ist nun die Handweberei in vollständigem Rückgang und augenblicklich, glaube ich, werden kaum noch $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ der vor 10 Jahren beschäftigten Handweber überhaupt vorhanden sein. Die Maschinenweberei hat diese Handweber völlig brodblos gemacht. Nur dann und wann, wenn gerade die Mode günstig ist, wenn eine lebhaftere Beschäftigung in der Seidenfabrikation eintritt, dann wird auf die wenigen noch vorhandenen Handweber zurückgegangen, und dann ist für diese noch eine Beschäftigung. Es wird Ihnen deshalb öfter mitgetheilt werden können, daß diese sämmtlichen Handweber noch beschäftigt seien, aber das ist nur vorübergehend und nur für wenige Monate des Jahres, während die Mode eine solche Beschäftigung unterstützt. Während der anderen Zeit sind diese Leute ohne Beschäftigung. Es ist nun der Versuch gemacht worden, diese Weber in anderen Webereien zu beschäftigen; dieser Versuch ist aber völlig mißlungen. Diese Handweber können sich der Disziplin und der Ordnung in keiner Weise unterwerfen, und so ist man in der traurigen Lage, ihnen die Arbeit rundweg versagen zu müssen. Es sind Versuche gemacht worden, diese Weber in andere Beschäftigungen überzuleiten. Es ist von den Fabrikbesitzern ein Kapital bis zu 100 000 M. für die 3 Kreise Gladbach, Crefeld und Kempen zusammengebracht worden, um aus diesem Kapital die Leute in andere Beschäftigungen überzuführen. Es ist das auch theilweise gelungen, und, wie gesagt, ein großer Theil dieser Weber ist nicht mehr vorhanden und anderweitig beschäftigt. Der Nothstand ist für diese Gemeinden aber so groß, daß fast jeden Winter besondere Unterstützungscomités eintreten müssen, um aus den Mitteln der Gemeinden diese Leute zu unterstützen, um ihren Unterhalt, ihre Existenz überhaupt möglich zu machen. Das ist so weit gegangen, daß die Zinsen dieses Fonds benützt worden sind, um diesen Handwebern, die während der ganzen Zeit keine Beschäftigung haben, die Beiträge für die Krankenkassen zu bezahlen, damit diese keine Veranlassung finden, ihre Mitgliedschaft auszuschließen, und damit wenigstens in Krankheitsfällen diese Weber noch Gelegenheit haben, sich zu versichern. Wie gesagt, die Gemeinden sind dadurch in einen großen Nothstand gerathen und die Beiträge zu den Communalsteuern zeigen, daß wirklich ein starker Nothstand in den armen Gemeinden vorhanden ist. Es ist deshalb wohl gerechtfertigt, daß diesen Gemeinden auch fernerhin für die nächsten Jahre ein Zuschuß zu diesen Zinsen gewährt werde, und aus diesen Gründen hat auch die Fachcommission geglaubt, diese Petition, so weit jetzt überhaupt noch Zinszuschüsse zu geben sind, unterstützen zu sollen. Inzwischen haben sich aber die Darlehen vermindert; sie sind auf 181 600 M. zurückgegangen und davon liegen 30 000 M. außer Frage. In der Commission wurde festgestellt, daß diese Zinsen von 150 000 M. nur noch nöthig seien zur Unterstützung und zur Zinsvergütung, und es wurde deshalb beantragt, die dem Kreise Kempen bewilligten Zinszuschüsse von je 4500 M. auch für die beiden nächsten Jahre 1894—1896, also zusammen 9000 M. zu bewilligen. Es ist das der Antrag der I. Fachcommission, welchen ich Ihrer Annahme empfehle.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle den Antrag zur Verhandlung. Herr Abgeordneter Schmitz hat das Wort.

Abgeordneter Schmitz: Meine Herren! Der Abgeordnete Quack hat hauptsächlich den Antrag befürwortet, daß der Kreis Kempen diese Zinsenbeihilfe erhalten soll. Ich möchte mich

damit auch ganz einverstanden erklären; aber die ärmste aller dieser Gemeinden, die unter dem furchtbaren Orkan gelitten haben, ist doch die Gemeinde Anrath im Landkreise Crefeld, und ich möchte noch den Antrag stellen, daß auch dieser armen Gemeinde eine Beihilfe von 1000 M. gewährt wird. Es sind hier die Verhältnisse schlimmer als in irgend einer andern Gemeinde des Kreises Kempen, weil hier fast gar kein Vermögen ist. Der Grund und Boden ist fast überall schlecht und die Einwohner, meistens Seiden- und Sammtweber, haben in den letzten Jahren auch durch den schlechten Gang der Weberei sehr wenig verdient, so daß der Nothstand so groß ist, daß man die Steuern nicht hat bezahlen können. Es sind die Communallasten so groß, daß von der Einkommensteuer 400 % und von der Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer 250 % gezahlt werden müssen. Ich möchte daher dem hohen Landtage diesen Antrag empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ja, meine Herren, dieser Antrag ist gewiß sehr gut gemeint; aber wir können ihn doch nicht so aus dem Handgelenk heraus sogleich hier bei diesem Gegenstand der Tagesordnung erledigen. Wir werden darüber die Commission noch hören müssen. Ich würde daher den Herrn Kollegen Schmitz bitten, seinen Antrag schriftlich einzugeben, damit in einer späteren Sitzung darüber berichtet werden kann. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter Becker.

Abgeordneter Becker: Ja, meine Herren, ich glaube, daselbe könnte erreicht werden, wenn die Gemeinde einfach einen gleichen Antrag an den Provinzialauschuß stellte. Die ganze Angelegenheit ist ja nur hierher gekommen, weil der Provinzialauschuß den Antrag des Kempener Kreises, ihm die Zinsbeihilfen noch länger zu gewähren, abgelehnt hat. Nur deshalb haben sich die Vertreter des Kempener Kreises hierher an den Landtag gewandt, um das zu erreichen. Derselbe Fall liegt in dem Falle, welchen Herr Schmitz erwähnt hat, gar nicht vor. Deshalb ist es richtig, daß sich die Gemeinde zuerst an den Auschuß wendet, und wenn die Verhältnisse so liegen, wie Herr Schmitz sie dargestellt hat, dann liegt für den Auschuß kaum ein Grund vor, diese Gemeinde ungünstiger als den Kreis Kempen zu behandeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Landesrath Kehl hat noch um das Wort gebeten.

Landesrath Kehl: Meine Herren! In Bezug auf die Gemeinde Anrath gestatte ich mir noch folgende Ausführungen. Die Gemeinde Anrath hatte gerade wie der Kreis Kempen ein Sturmdarlehen in Höhe von 120 000 M. beantragt und Seitens der Landesbank bewilligt erhalten; dazu ist als einmalige Beihilfe zur Zinszahlung eine Summe von 10 000 M. Seitens des Provinzialauschusses genehmigt worden. Darauf stellte es sich nach einigen Monaten heraus, daß die Gemeinde Anrath das Darlehen bei der Landesbank nicht abheben konnte. Es hatte sich nicht ermöglichen lassen, das Darlehen in kleineren Beträgen unterzubringen und in Folge dessen wurde das Darlehen nicht abgehoben. Darauf hat der Provinzialauschuß seine ursprüngliche Bewilligung von 10 000 M. als Zinsenbeihilfe zurückgenommen und nur 5000 M. als einmalige Unterstützung für die Gemeinde Anrath bewilligt. So liegen die thatfächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Gemeinde Anrath, und dabei ist es bisher geblieben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmitz.

Abgeordneter Schmitz: Ich ziehe meinen Antrag zurück und will es der Gemeinde Anrath anheimgeben, sich noch einmal an den Provinzialauschuß zu wenden. (Zustimmung.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ein Widerspruch gegen den Antrag der Commission liegt nicht vor. Ich darf wohl seine einstimmige Annahme constatiren.

Wir kommen zu dem Antrage der I. Fachcommission zum Antrage des Abgeordneten Wallraf und Genossen, betreffend Aenderung der Fischereigesetzgebung. Berichterstatter der Commission ist Herr Abgeordneter Pflug. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Pflug: Meine Herren! Der Antrag, den ich die Ehre habe hier im Auftrage der I. Fachcommission Ihnen zu unterbreiten, lautet:

„Hoher Provinziallandtag wolle den in Drucksachen Nr. 55 vorliegenden Antrag der Abgeordneten Wallraf und Genossen in Nr. 1 und 2, lautend:

Die Königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen in Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts, des Preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der zu demselben ergangenen Novelle vom 30. März 1880:

1. die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfange in den Privatflüssen (Abjacentenfischerei) aufgehoben und den Gemeinden nach dem Vorgange des Jagdrechts die Befugniß verliehen wird, die Fischerei in den Privatflüssen unter Wahrung der Bodennutzungsinteressen der Uferbesitzer zu verpachten;
2. die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig innerhalb fester Zeitgrenzen, den Polizeibehörden übertragen wird;

unverändert annehmen und diesen beiden Nummern hinzufügen:

3. die bestehenden Selbstfänge beseitigt werden oder, falls dieses nicht angängig sein sollte, doch jede Ausbesserung derselben verboten wird, oder die Selbstfänge wenigstens während der Laichzeit außer Thätigkeit zu setzen sind.

Des Ferneren wolle hoher Provinziallandtag beschließen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Strafvorschriften gegen Fischfrevel, insbesondere soweit der Fischfrevel gewerbmäßig stattfindet, nach Analogie der Bestimmungen über Jagdfrevel eine Erhöhung und Verschärfung erfahren.“

Das hohe Haus möge gestatten, daß ich mit wenigen Worten den Antrag begründe. Es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß in unsern Bächen und kleinen Flüssen der frühere Fischreichthum völlig aufgehört hat und verschwunden ist. Es ist ferner bekannt, daß der Fisch ein sehr angenehmes Nahrungsmittel ist (Heiterkeit), und es wird auch Niemand bestreiten, daß die Vorschläge, die hier gemacht worden, geeignet sind, den früheren Fischreichthum wieder herbeizuführen. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den Antrag anzunehmen. (Heiterkeit.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion. Herr Abgeordneter Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich will natürlich nicht gegen den Antrag reden, da ich die Sache von dem Herrn Referenten schon so treffend motivirt sehe. (Heiterkeit.) Ich möchte aber auf einen Punkt aufmerksam machen. Wie ich gehört habe, sind, wenigstens am Niederrhein, die Bürgermeister zum Bericht darüber aufgefordert worden, ob es sich nicht empfehle, diese Angelegenheit auf dem Wege des Genossenschaftswesens zu ordnen. Das würde ich für einen sehr bedenklichen Weg halten. Auf dem Genossenschaftswege kann die Sache nicht geregelt werden; da würden leicht unter den einzelnen Interessenten große Uneinigigkeiten entstehen. Eine solche Regelung würde an einer Stelle gelingen und an einer anderen nicht.

Eine Ordnung, sowie auch wir sie wünschen, würde, vermöge der zu erwartenden Uneinigkeiten, auf diesem Wege nicht erreicht werden, das ließe sich eben nur durch ein Gesetz machen, ähnlich, wie das Jagdpolizeigesetz. Ich will ferner noch hervorheben, daß die Beschädigung, die den Adjacenten durch den Wegang der Ufer entstehen kann, wahrscheinlich, wenn die Verpachtung stattfindet, viel geringer sein wird, als es heute der Fall ist. Denn in vielen Gegenden bitten sich irgendwelche beliebige Leute von den Adjacenten die Erlaubniß aus, fischen zu dürfen und die Adjacenten sind so gutmüthig oder häufig auch zu bange, die Erlaubniß abzulehnen, und es wird dann viel mehr beschädigt, als wenn verpachtet wird.

Meine Herren! Ich möchte dann noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen, der zwar nicht den Antrag selbst berührt, der aber zu der Sache der Fischerei in enger Beziehung steht. In vielen Privatgewässern, meine Herren, sind die Fische heutzutage vollständig ausgestorben, und warum sind sie ausgestorben? Durch die Fabrikgewässer mit ihren Giften, die in diese Privatgewässer hineinkommen. Ich nenne Ihnen nur die Wurm bei Aachen, die Niers bis tief in den Kreis Geldern hinein, wo die Industriebezirke von Aachen, Gladbach und Biersen liegen. Die Herren müssen es mir nicht übel nehmen, es ist eine Thatsache, daß diese Gifte hineinkommen. Die Judicatur hier am Rhein ist bisher immer von der Anschauung ausgegangen, daß ein civilrechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht vorliegt. Es wird das wohl richtig sein; eine spezialgesetzliche Bestimmung über diese Frage besteht überhaupt nicht, und die Frage kann also nur geregelt werden, der Schaden kann nur verhütet werden, entweder durch lokalpolizeiliche Vorschriften, durch Polizeivorschriften, die für den ganzen Staat erlassen werden, oder eventuell durch ein einheitliches Gesetz. Meine Herren! Ich habe, als mir der in Rede stehende Antrag zur Unterschrift vorgelegt wurde, diesen Punkt gleich berührt, aber ich habe verzichtet, die Frage in diesen Antrag hineinzubringen, um die Annahme desselben nicht irgendwie zu erschweren und zu verwickeln, und es ist auch nicht meine Absicht, heute einen Antrag in dieser Beziehung einzubringen. Ich behalte mir das für später vor. Aber, meine Herren, der Uebelstand besteht, von Niemand wird es leugnen können. Wie gesagt, ich kenne speziell die Niers am besten. Von Gladbach bis Biersen vier, fünf, sechs Stunden abwärts, sind sozusagen gar keine Fische mehr, und es ist absolut kein anderer Grund auffindbar, als daß sie an den Giften, die durch die Fabrikgewässer hineinkommen, zu Grunde gegangen sind. Ich möchte diesen Uebelstand aber einmal hier öffentlich betont haben und behalte mir vor, hier oder in der Volksvertretung die Sache weiter in Anregung zu bringen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Neussel.

Abgeordneter Neussel: Meine Herren! Ich erlaube mir zu den vorliegenden Anträgen einige Worte zu sprechen. Was den ersten Antrag anbelangt, die Adjacentenfischerei aufzuheben, so ist dieses eine Berechtigung, die aus der traurigen Zeit der französischen Besitzergreifung herührt, und ich glaube, daß in Deutschland eine solche Bestimmung nicht erlassen worden wäre; denn daß das ein großer Schaden für die Fischerei ist, wenn jeder, der mit einem Grundstück an einen Bach oder Fluß angrenzt, fischen darf, das ist doch sicher. Man sagt ja im gewöhnlichen Leben „viele Hunde sind des Hasen Tod“. Nun, meine Herren, ich meinerseits würde dem Fall dieser Bestimmung keine Thräne nachweinen. Ich glaube, daß doch vielleicht manche in der Versammlung sind, die auf diesem Recht beharren wollen. Ob das im allgemeinen Interesse geschieht oder im eigenen Interesse, das weiß ich nicht.

Ich komme zu dem zweiten Punkte, daß es gestattet werden soll, die Festsetzung der jährlichen Schonzeit durch die Polizeibehörden zu bestimmen. Wer eigentlich da die Polizeibehörden

sein sollen, das weiß ich nicht. Im ursprünglichen Antrag hieß es „Landespolizeihörden“. Ob jetzt die Regierungen, die Herren Landräthe oder sonst wer berechtigt sein soll, ist mir unklar. Ich bin aber sehr der Ansicht, daß die Schonzeit theilweise anders geregelt werden müsse, wenn nicht die Fischzucht untergehen soll. So ist für den Glan beispielsweise die Herbstschonzeit festgesetzt. Damit dieser Fluß nicht für Manche sozusagen ein böhmisches Dorf ist, will ich bemerken, daß derselbe in der bayerischen Pfalz bei Waldmohr entspringt, daß er eine zeitlang durch bayerisches Gebiet läuft, dann bald durch preussisches und durch bayerisches Gebiet hinfließt und endlich sich in der Nähe des Disibodenberges bei Staudernheim in die Nahe ergießt. Daß die für den Glan bestehende Herbstschonzeit eine durchaus unrichtige ist, das will ich durch ein Gutachten des Herrn Oberfischereimeisters zu Düsseldorf nachweisen. Er sagt darin: „Im unteren Glane sind Barben, Döbel, Schleien, Karpfen, Hechte, Barsche und Aeschen die am häufigsten vorkommenden Fische. Die genannten Fische sind sämmtlich Sommerlaicher, sodas für den preussischen Theil des Glanflusses die Frühjahrschonzeit die zweckmäßigste Jahreszeit sein würde.“ Hinterher sagt aber der Herr Oberfischereimeister, es ginge wohl, aber es geht nicht. Er sagt nämlich da: „Weil die Nahe und die sämmtlichen Nebenflüsse, also auch die Nebengewässer des Glan, nach ihrem jetzigen Fischbestande der Winterschonzeit mit Recht unterliegen, so erscheint es nicht unbedingt nothwendig, eine Aenderung der jetzt bestehenden Schonzeit zu beantragen.“ Das ist gewissermaßen ein Widerspruch mit dem früher Gesagten. Daß aber auch für die Nahe die Frühjahrschonzeit die richtige wäre, das will ich nachweisen. Es ist nämlich in Kreuznach von einem dasigen Gymnasiallehrer Namens Geisenheyner über die Wirbelthierfauna ein Werkchen erschienen. Darin heißt es Seite 22: „Die Hauptursache der so merkwürdigen Verminderung der Nahefische ist die für das Nahegebiet so überaus ungünstige Ausführungsbestimmung zum Fischereigesetz vom 1. November 1877, wonach die Schonzeit für die Nahe vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember festgesetzt ist. Von den 33 von mir aufgeführten Fischarten sind es nur 3, die um jene Zeit laichen (Salmen, Lachs- und Bachforelle), während 30 dies im Frühjahr thun. Unter ihnen aber sind die wichtigsten Nutzfische der Nahe enthalten, von deren Fang und Verkauf viele Fischer ihren Hauptlebensunterhalt haben, während jene 3 dabei kaum in Betracht zu ziehen sind. Es werden also jetzt jahraus, jahrein die mit Laich versehenen Weibchen weggefangen. Daß dadurch Millionen und aber Millionen von Fischen zu Grunde gehen oder richtiger überhaupt nicht zur Entwicklung kommen, das kann nur der wissen, der jemals sich von der ungeheueren Menge der Eier auch nur eines einzelnen Fisches überzeugt hat.“

Also hierdurch dürfte nachgewiesen sein, daß auch für die Nahe die Frühjahrschonzeit zu empfehlen wäre. Ja, meine Herren, aber nicht blos eine Frühjahrschonzeit, wie sie gesetzlich feststeht, sondern eine absolute Schonzeit. Bei uns giebt es meines Wissens keinen Fischer von Gewerbe; es wird hauptsächlich nur aus Liebhaberei gefischt. Nach dem Gesetz darf auch in der Frühjahrschonzeit an drei Tagen in der Woche, am Montag, Dienstag und Mittwoch, gefischt werden. Was bleibt da noch übrig von der Schonzeit? Wenn ein Jäger gefragt würde, was es mit der Schonzeit für das Wild wäre, wenn in der Woche an drei Tagen gejagt werden dürfte, so würde der wohl sagen, das ist keine Schonzeit mehr. Für die Nahe, den Glan und wahrscheinlich auch für andere Flüsse am Rhein und in dessen Umgebung würde eine absolute Frühjahrschonzeit nützlich und nothwendig sein. Der landwirthschaftliche Verein, Abtheilung Meisenheim, und die Gemeindebehörden daselbst haben sich schon alle mögliche Mühe gegeben, um die Frühjahrschonzeit herbeizuführen, sie sind aber bisher immer abgewiesen worden. Vielleicht könnten die beantragten Bestimmungen uns dazu verhelfen, daß endlich die Erfüllung

des Wunsches eintreten würde. Wir hatten auch schon ein Schonrevier gebildet, dann kam aber auf einmal die Provinzialverwaltung und verpachtete die Fischerei mitten im Schonrevier in der Umgebung der im nächsten Etat zur Erweiterung vorgesehenen Glanbrücke. Das Schonrevier ging dadurch natürlich in die Brücke. Später gelang es jedoch, eine Vereinbarung in der Weise herbeizuführen, daß die Provinzial- und die Gemeindebehörden die Fischerei in dem früheren Schonrevier gemeinschaftlich verpachteten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in den Monaten April und Mai durchaus nicht gefischt werden dürfe. Wir haben also schon einen kleinen Bezirk, in welchem vor der Hand conventionell die absolute Frühjahrschonzeit eingeführt ist. Im Allgemeinen erlaube ich mir, mich für die gestellten Anträge auszusprechen. Ich möchte aber doch die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig sein wird, über jeden der Anträge einzeln abzustimmen, da vielleicht manche Herren gegen den einen sind, jedoch für den andern.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Wallraf hat das Wort
 Abgeordneter Wallraf: Meine Herren! Die freundliche Aufnahme, die der Landtag dem Antrage des Herrn Referenten hat zu Theil werden lassen, hat mir zweierlei gezeigt: erstens, daß Sie die Kürze der Verhandlungen heute besonders lieben, und zweitens, daß Sie dem vorliegenden Antrage im allgemeinen sympathisch gegenüberstehen. Ich will mir das Beides merken und die große Rede nicht halten, die Sie sonst unweigerlich von mir zu hören bekommen hätten. Ich will nur einzelne Einwendungen widerlegen.

Herr Freiherr von Loë hat gesagt, daß die Bildung von Genossenschaften zu Bedenken Anlaß gebe. Meine Herren! Das thut sie schon um deswillen, weil es ungeheuer schwer ist, Genossenschaften zu Stande zu bekommen. Die Vorbedingungen sind derartig schwierige, daß alle Bemühungen, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, nur geringen Erfolg erzielt haben.

Herr Freiherr von Loë hat dann die Frage berührt, ob man nicht die Einwirkung der Industrie auf Fischwässer beschränken könne. Das ist eine sehr schwierige Frage, an deren Lösung auch das Fischereigesetz sich bereits versucht hat. Es giebt darin verschiedene Bestimmungen, die allerdings den Eindruck machen, als handle es sich darum: Wasch' mir den Pelz, aber mache ihn nicht naß. Es ist thatsächlich ungeheuer schwer, die richtige Grenze zwischen den Berechtigungen der Fischerei und der Industrie zu ziehen, und um den Gegensatz dieser Interessen nicht wachzurufen, habe ich darauf verzichtet, eine entsprechende Bestimmung in meinen Antrag hineinzubringen.

Was dann die Frage anlangt, welche Polizeibehörde die Schonzeit bestimmen soll, so erlebte sich diese Frage dadurch, daß die betreffende Stelle (Drucksache Nr. 60) einen Druckfehler enthält. Es soll heißen „Landespolizeibehörde“ statt „Polizeibehörde“, weil die Ortspolizeibehörden doch für diesen Zweck einen räumlich zu geringen Befugnißkreis haben.

Endlich, meine Herren, möchte ich noch einige Einwendungen aus dem Wege räumen, die zwar hier nicht direkt zum Ausdruck gekommen sind, die indeß doch vielleicht Einige in diesem hohen Hause für berechtigt halten. Es bezieht sich dies auf den Ausschluß großer Grundstücke. Ich will in dieser Hinsicht darauf hinweisen, daß mein Antrag dahin geht, man möge den Gemeinden nach dem Vorgange des Jagdrechts die Befugniß verleihen, auch die Fischerei zu verpachten. Ich möchte durch Hervorhebung dieser Analogie dem Herrn Minister der Landwirthschaft anheimgeben, ob es sich empfiehlt, wie bei der Jagd, Complexe von einer bestimmten Größe, von einer größeren Uferlänge von der Verpachtung auszuschließen, da ja der Besitzer derartiger Ufercomplexe in der Lage und meistens auch wohl Willens sein wird, vernünftig mit seinem Fischbestande umzugehen.

Im Uebrigen empfehle ich Ihnen die Anträge zur Annahme; sie sind bestimmt, einem Zweige der Landwirtschaft aufzuhelfen, der schwer darniederliegt und der, wenn er auch nicht der allerwichtigste ist, doch seine Bedeutung hat und bei Annahme meines Antrags noch einer großen Entwicklung entgegengeht.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Oberpräsident Rasse.

Oberpräsident Rasse: Meine Herren! Den Antrag auf Beseitigung der Adjacentenfischerei begrüße ich mit Freude. Bereits als Regierungspräsident von Trier habe ich die Adjacentenfischerei lebhaft bekämpft. Dieselbe entspricht nicht einmal dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes, wir haben eine große Menge Gemeinden, in denen man die Fischerei verpachtet und jedermann dies für recht hält. Auf dem Wege der genossenschaftlichen Bildung ist sehr wenig zu erreichen; an Mühe haben die Behörden es nicht fehlen lassen. Es sind aber nur einzelne Genossenschaften gebildet. Einen Genossenschaftsfisch habe ich nur ein einziges Mal auf der Tafel gesehen, und zwar war das bei einem katholischen Geistlichen in der Eifel, der nicht wenig stolz auf diesen Fisch war. (Heiterkeit.) Alle Fischzuchtanstalten haben keinen Nutzen, wenn man nicht dafür sorgt, daß die Fische auch heranwachsen und sich vermehren können. Also, meine Herren, vielen Dank für diesen Antrag.

Was die Schonzeit anbetrifft, so ist die Sache nicht so einfach; da kommt sogar internationales Recht in Frage. Aber ich möchte sagen, daß seit Monaten gerade diese Frage Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidium und den vorgelegten Ministerien ist. Ob wir zu Resultaten kommen, kann ich Ihnen heute nicht sagen. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Lichter.

Abgeordneter Lichter: Meine Herren! Ich kann dem Antrage in der vorgeschlagenen Form keine Sympathie entgegen bringen, da ich weiß, daß derselbe, falls er Gesetz werden sollte, viel böses Blut absetzen wird. In den siebenziger Jahren hat die königliche Regierung zu Trier Versuche gemacht, um Genossenschaften zu gründen. Diese Versuche sind aber allgemein auf solchen Widerstand gestoßen, daß davon Abstand genommen werden mußte.

Ich hatte beabsichtigt, einen Antrag auf Ablehnung des Absatzes I zu stellen; da ich jedoch bei der Stimmung, welche hier im Hause für den Antrag herrscht, einsehe, daß keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, habe ich von diesem Vorhaben Abstand genommen. Ich beantrage jedoch folgenden Zusatz hinter Absatz 1 einzuschalten: „Und den Pachterlös entsprechend zu verwenden“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Darf ich bitten, mir den Antrag zu überreichen?

Abgeordneter Lichter (fortfahrend): Was dagegen den §. 2 betrifft, muß ich gestehen, er ist mir gerade aus der Seele gesprochen. Nicht allein durch die Raubfischerei und weniger noch durch Adjacentenfischerei sind die Flüsse entvölkert worden, sondern vielmehr durch die falsche Anwendung des Schongesetzes. Wir haben in den unteren Theilen der Eifelslüßchen die Forellenschonzeit für die Dauer vom 15. Oktober bis 15. Dezember, während thatsächlich wenig Forellen dort vorhanden sind, denn diese suchen das leichtere und kältere Oberwasser auf, und im April und Mai, wenn die Makrelen, Barben und Aeschen laichen, besteht dagegen keine Schonzeit, und diese einheimischen Fische können dann auf den Laichplätzen in Massen schonungslos weggefangen werden.

Nun hat die Commission noch einen Absatz 3 eingeschaltet, der dahin lautet, daß „die bestehenden Selbstfänge beseitigt werden oder, falls dies nicht angängig sein sollte, doch jede Ausbesserung derselben verboten wird, oder die Selbstfänge wenigstens während der Laichzeit außer Thätigkeit zu setzen sind.“

Meine Herren! Wenn ich nicht irre, ich habe das Fischereigesetz nicht zur Hand, dann sind die in diesem Zusatz enthaltenen Bestimmungen zum größten Theile in dem Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 enthalten; denn nach Erlaß dieses Gesetzes sind in meinem Wahlbezirk die Besitzer von Selbstfängen aufgefordert worden, dieselben zu beseitigen. Der Zusatz steht aber auch im Widerspruch mit Bestimmungen, welche die Königliche Regierung zu Trier sich veranlaßt gesehen hat zu erlassen; denn Letztere hat, um ihre Fischbrutflätten mit Laich versehen zu können, verschiedenen Besitzern von Selbstfängen gestattet, in denselben selbst während der Schonzeit Fische zu fangen. Ich glaube, daß dies schon allein hinreichend Grund wäre, um gegen genannten Zusatz zu stimmen, und ich beantrage deshalb nochmals Streichung desselben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich stehe dem Antrage im Ganzen auch sympathisch gegenüber, doch nur unter der Bedingung, daß wirklich, wie es hier in dem Antrage ausgesprochen ist, nach dem Vorgange des Jagdrechts dieses auch bei der Fischerei berücksichtigt wird. Meine Herren! Sie müssen doch bedenken, daß es z. B. vielfach große Güter giebt, durch die ihrer ganzen Ausdehnung nach ein öffentlicher Fluß oder ein Bach fließt, und der Gutsbesitzer im Bereich des Gemeindebezirks der einzige Adjacent ist. Der Gutsbesitzer hat an und für sich einmal schon das Jagdrecht bei seinem Gute, und da wäre es doch, glaube ich, eine große Beschränkung des Rechts des Gutsbesitzers, der doch den Flußlauf auf eine so große Strecke als sein Eigenthum hat, wenn die Gemeinden nun das Recht bekommen sollten, diesen Flußlauf in seinem Eigenthum zu verpachten. Es würde da der Gutsbesitzer vorerst quasi gezwungen werden, die Fischerei zu pachten. Das giebt also Veranlassung, diese Fischerei ungeheuer aufzutreiben, weil man sagt, der Gutsbesitzer muß sie pachten, der kann sie nicht fahren lassen. Pachtet er sie aber nicht, so ist er der Gefahr ausgesetzt, daß tagtäglich wer da will, kann man beinahe sagen, sich unter dem Vorwande, die Fischerei ausüben zu wollen, auf dem Gutsbezirke herumtreibt, denn der Pächter kann wer weiß wen und wieviele mit der Ausübung der Fischerei beauftragen. Diese können also das ganze Gut dem Flusse entlang herauf und herunter durchstreifen und neben der Fischerei allen möglichen Unfug ausführen. (Zurufe.) — Ja, gewiß, wie es oft geschieht. Gerade die Fischer sind oft nicht allein Fischer, sondern auch Ströpper und Nichtsnutze, es ist wenigstens bis jetzt so gewesen. Ich lege also großes Gewicht darauf, daß das Recht, das ein Gutsbesitzer in Betreff der eigenen Jagd hat, ihm auch gewährt werden muß in Betreff der Fischerei, wenn nämlich der Fluß auf eine große Strecke durch sein Eigenthum sich hinzieht.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Wallraf.

Abgeordneter Wallraf: Meine Herren! Ich glaube, der Herr Vorredner hat mich nicht recht verstanden. Es war gerade meine Absicht, die Ausschließung besonders großer Grundstücke nach dem Vorgange des Jagdrechts dem Gesetzgeber zur Erwägung zu stellen. Ich habe nur von einer bestimmten Bezeichnung der Grundstücke abgesehen, weil es ja im Augenblick schwierig ist, die richtige Grenze zu finden, und es sich hier ja nicht um einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf handelt, sondern nur um eine allgemeine Anregung, die wir nach Berlin richten wollen. Dasselbe trifft auf die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Richter zu. Wenn die Fischerei nach dem Vorbild der Jagd verpachtet wird, so muß der Pächterlös entweder unter die Grundbesitzer vertheilt oder im Interesse derselben verwendet werden. Bitte nehmen Sie meinen Antrag in der Fassung des Commissionsbeschlusses an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gumnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Meine Herren! Gelegentlich der Berathung des Antrages Ballraf und Genossen kam die Rede auf die Schädlichkeiten, welche der Fischzucht im Allgemeinen erwachsen, und zwar erwachsen, trotz des Bestehens des Fischereigesetzes. Als Direktor der Erstgenossenschaft liegt es mir ob, jährlich mehrmals den ganzen meliorirten Erstlauf zu begehcn, und verfehle ich nie, mich bei dieser Gelegenheit mit den maßgebenden Persönlichkeiten zu besprechen. Es ist natürlich, daß auch die Fischerei in den Rahmen der Besprechung gezogen wird, und tritt dabei die einstimmige Ansicht zu Tage, daß für die Fischerei wohl nichts schädlicher sein könne, als die bestehenden Selbstfänge. Diese Schädlichkeit der Selbstfänge mußte ich voll und ganz anerkennen. Es sind auch die Selbstfänge als schädliche Fischereiart im Gesetz angesehen worden. Man hat im Gesetz diese Anlage von Selbstfängen verboten, man hat nur im Gesetz nicht den entscheidenden Griff machen wollen, auch die bestehenden Selbstfänge aufzuheben. Das ist in den Ausführungsbestimmungen im §. 10 gesagt worden: „Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Fall einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.“

Also man hat anerkannt, daß eine gewisse Schädigung der Fischerei durch diese Anlage von Selbstfängen bestehe. Da es sich in dieser Vorlage darum handelte, gesetzliche Bestimmungen zu ändern, so glaubte ich mich vollkommen berechtigt, in der Commission bei dem Antrage auch den Punkt zur Anregung zu bringen, man möge auch die bestehenden Selbstfänge zu beseitigen versuchen, und aus diesen Gründen ist in der Commission der Zusatzantrag gestellt, und die Commission hat ihn angenommen. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, streichen Sie denselben nicht, denn mit der Beseitigung der Selbstfänge werden Sie der Fischerei ganz entschieden großen Nutzen und Vortheil gewähren. Wenn Fälle eintreten, wie sie von Herrn Richter angeführt sind, daß die königliche Staatsregierung benöthet, Laichfische zu erhalten, dann glaube ich, wird sie schon Mittel und Wege finden, das innerhalb des Rahmens zu thun, welcher den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, wenn diese auch im Sinne der jetzigen Vorlage verändert sind. Wenn man die Herren fragt, welche die Selbstfänge besitzen, so hört man allgemein, ja, wir fangen nicht viel damit; und wenn man ihnen hierauf zumuthet die Selbstfänge zu beseitigen, dann antworten sie, fällt uns gar nicht ein, wir haben ja das Gesetz für uns. Es ist auch von den Genossenschaften versucht worden, die Ablösung der Berechtigung zu erreichen, es werden dann aber derartige exorbitante Preise für die Berechtigung gefordert, daß die Genossenschaft, die überhaupt schon auf schwachen Füßen steht, nie in der Lage ist, dieselbe zu zahlen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Commission anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Richter.

Abgeordneter Richter: Ich muß darauf bestehen, daß dieser Satz, wie er hier beantragt ist, gestrichen wird, und nicht allein aus den Gründen, die ich bereits anführte, sondern auch aus anderen Gründen. Namentlich für solche Fänge, die man als Aalfänge bezeichnet, muß doch der Selbstfang gestattet sein. Der Aal kommt ja aus dem Meer, steigt im Frühjahr in kleine Gewässer auf und geht im September wieder zurück. Mit welchen Instrumenten soll man denn den Aal fangen? Der Selbstfang ist das unschuldigste Fangmittel. Und was nützen uns die Fische in unseren Gewässern, wenn wir sie nicht fangen dürfen? — Gerade für diese Aale ist der Selbstfang nöthig, und ich bitte deshalb nochmals, den Zusatz zu streichen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gumnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Ich möchte mich mit Herrn Richter nicht gerade über die Technik des Fischfanges unterhalten; ich glaube, das hohe Haus würde etwas

ungebuldig werden. Ich möchte aber daran erinnern, daß es außer Selbstfängen noch Aalkörbe, Sezangeln u. s. w. giebt, und daß diese Fischereiart vielfach da ausgeübt wird, wo man Selbstfänge nicht kennt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Muth.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Ich möchte doch, die Anregung des Herrn Abgeordneten Richter befürwortend, darauf hinweisen, daß eine redactionelle Aenderung des Antrags wohl nothwendig ist, daß es allerdings geboten erscheint (Zuruf: lauter!), einen Zusatz zu alinea 1 zu machen. Ohne Entschädigung soll doch die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfang nicht aufgehoben werden. Nun überträgt alinea 1 den Gemeinden die Befugniß, die Fischerei zu verpachten. Was mit dem Pächterlös geschehen soll, ist nicht gesagt. Wenn wir die Entschädigung unter Befugnisse subsumiren, dann ertheilen wir der Gemeinde eben nur eine Befugniß; wir wollen ihr aber eine Verpflichtung auferlegen. Die Gemeinden sollen doch entsprechend ihrer Befugniß, nach Analogie des Jagdrechtes — das ist offenbar der Sinn des Antrages — eine Vertheilung des Pächterlöses eintreten lassen, und ich glaube, es kann nur zur Klarstellung dienen, wenn die Entschädigungspflicht in alinea 1 zum Ausdruck kommt, indem es da heißt: „mit der Verpflichtung, den Pächterlös entsprechend zu verwenden“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Abgeordneter Richter: Meine Herren! Ich weiß nicht, was der Herr Vorredner, ich glaube, es war Herr Graf Beißel, unter Selbstfängen versteht; Aalkörbe und Grundschnüre sind doch auch Selbstfänge — und zwar viel gefährlicherer Art als die feststehenden. Um Aalkörbe zu legen, werden gewöhnlich künstlich Strömungen in den Bächen geschaffen, wo die Fische dann passiren müssen und dann sowohl beim Auf- wie beim Abstieg förmlich gezwungen werden, in dieselben hineinzugehen, was bei feststehenden Fängen nicht möglich ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich verzichte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Jetzt wünscht Niemand weiter das Wort, — ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Pflug: Meine Herren! Ich kann nur dankbar sein, daß Sie meine mangelhafte Begründung in so liebenswürdiger Weise erweitert haben. Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Richter kann ich mich nicht anschließen. Ich habe zwar speziell keine Erfahrung über diese Einrichtung, die hauptsächlich bei Mühlen sich vorfindet, ich glaube aber, daß die Müller unserer Gegend nichts dagegen haben, wenn die Selbstfänge beseitigt werden. Denn dieselben klagen alle darüber, daß keine Fische mehr vorhanden sind. Wenn Herr Dr. Muth den Zusatz macht: „mit der Verpflichtung, den Pächterlös entsprechend dem Vorgang des Jagdpolizeigesetzes zu verwenden oder zu vertheilen“, so möchte ich das befürworten.

(Abgeordneter Dr. Muth: Ich möchte den Antrag stellen, „mit der Verpflichtung, den Pächterlös entsprechend dem Vorgang des Jagdpolizeigesetzes zu verwenden oder zu vertheilen“.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung, meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die Abstimmung getrennt nach den einzelnen Nummern vorzunehmen und nachher noch über den Schlußpassus besonders abzustimmen, da er einen von der Commission gewünschten Zusatz enthält.

Bei Nr. 1 wäre besonders abzustimmen über die Zusätze, welche von den Herren Abgeordneten Richter und Dr. Muth beantragt worden sind. Der eine geht dahin, an dem Schlusse der Nr. 1 der Anträge zu sagen: „und den Pächterlös entsprechend zu verwenden“. Ich sehe übrigens,

dieser Antrag deckt sich vollständig mit dem Antrage des Abgeordneten Lichter; also bedarf es über diese beiden Anträge nur einer Abstimmung.

Abgeordneter Lichter: Ich ziehe meinen Antrag betreffs des Zusatzes zu alinea 1 zu Gunsten des Antrages des Herrn Dr. Muth zurück.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Also, meine Herren, stimmen wir zunächst ab über diesen Zusatz. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Zusatz zu Nr. 1, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) — Das ist die große Majorität.

Nun will ich ohne weitere Abstimmung constatiren, daß Sie mit diesem Amendement die Nr. 1 des Antrages angenommen haben.

Nr. 2 ist in keiner Weise bemängelt worden; ich darf demnach annehmen, daß Sie diese Nummer des Commissionsantrages ohne Diskussion annehmen.

Sodann käme zur Abstimmung die Nr. 3 der Anträge, deren Streichung vom Herrn Abgeordneten Lichter beantragt worden ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nr. 3 der Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) — Nach der einstimmigen Ansicht des Büreaus ist dies die Majorität.

Die Nr. 3 der Anträge der Commission ist damit angenommen und damit der Antrag Lichter, diesen Antrag zu streichen, erledigt.

Sodann bitte ich die Herren, welche dem Schlußsaze der Anträge der Commission, der den Wortlaut hat:

„Des Ferneren wolle hoher Provinziallandtag beschließen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, dahin zu wirken, daß die Strafvorschriften gegen Fischfrevel, insbesondere soweit der Fischfrevel gewerbsmäßig stattfindet, nach Analogie der Bestimmungen über Jagdfrevel eine Erhöhung und Verschärfung erfahren.“

Ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist wiederum die große Majorität. Somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir gehen über zum Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Herr Abgeordneter Frings wird die Güte haben, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Frings: Der Vorsitzende der II. Fachcommission hielt es für angezeigt, und dieser Ansicht schloß die Commission sich an, daß wegen der Veränderungen in der Einnahme- und Ausgabe-Position in dem Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt pro 1893/95 gegen 1891/93, herbeigeführt hauptsächlich durch die Ausführung des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891, wodurch 200 männliche Häslinge (Land- und Ortsarme) zur Unterbringung in die Anstalt angenommen worden sind, das Wichtigste der Veränderungen hervorzuheben, und erlaube ich mir daher, zu dem Etat Folgendes anzuführen.

In der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler waren im abgelaufenen Jahre durchschnittlich 702 männliche, 235 weibliche, zusammen 937 Corrigenden, 52 land- und ortsarne Personen in der daselbst eingerichteten Landarmenabtheilung, ferner 8 Corrigenden, die nach verbüßter Nachhaft als Ortsarme verpflegt wurden. Die Durchschnitts-Belegstärke beziffert sich demnach auf 997 Köpfe.

Der Etat sah im Ganzen 1050 Köpfe vor. Diese Zahl wurde nicht erreicht. Ich darf vorab bemerken, daß ein Grund für die Abnahme nicht ohne Weiteres in der sittlichen Haltung

der Korrigenden gefunden werden kann, da 334 zum zweiten, 248 zum dritten, 131 zum vierten, 114 zum fünften, 99 zum sechsten, 57 zum siebenten und 93 zum achten und mehreren Male rückfällig wurden. Nach Prozenten betrug die Rückfälligkeit bei den Männern 53,5%, bei den Weibern 59,3%. Der Zugang betrug 1096 Personen, der Abgang 1015 Personen.

Der Arbeitsbetrieb war ein sehr reger, so daß selbst bei der unter dem Etat verbliebenen Belegstärke doch 13 000 M. über den Etat aus dem Arbeitsverdienst mehr vereinnahmt werden konnten. Dasselbe günstige Ergebnis ist auch bei der Materialverwaltung hervorzuheben, die 7300 M. gegen den Etat mehr aufbrachte.

Durch diese Thatfachen vermochten von dem etatsmäßigen Provinzialzuschuß von 138 000 M. 45 152 M. wieder zurückgezahlt werden, so daß die Anstalt nur eines Zuschusses von 92 848 M. bedurfte.

Der vorliegende Etat pro 1893/95 ist dem bisherigen in allen Theilen angelehnt worden. Durch die am 1. April 1893 beginnende Ausführung des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891 sind jedoch 200 männliche Häuslinge zur Unterbringung in der Anstalt angenommen worden, weil sich in letzterer für 1700—2000 Personen Platz schaffen läßt, und die bezeichneten Landarmen zc. in der Anstalt besser beschäftigt werden können. Die Korrigendenzahl ist dagegen auf 1000 Köpfe gegen 1050 im bisherigen Etat angenommen worden.

Im Einzelnen ist zu dem in Rede stehenden Etat — derselbe schließt ab mit 338 000 M. gegen 325 000 M. in den Jahren 1891—1893 — zu bemerken:

1. Unter Titel II sind die Pflegekosten für die bezeichneten 200 Häuslinge, welche von dem Landarmenverband und den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu zahlen sind, mit 39 000 M. mehr eingesezt worden.

2. Die Pflegekosten der aus der Nachhaft entlassenen hilfsbedürftigen Korrigenden sind bei Titel III dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre entsprechend um 150 M. verringert worden.

3. Unter Titel IV konnten an Haftkosten zahlungsfähiger Detinirter 1000 M. mehr eingestellt werden, da nach den vorhergegangenen zwei Jahren über 5800 M. vereinnahmt worden sind.

4. Der Titel V, Ueberschuß aus der Landwirthschaft, hat eine erhebliche Verminderung um 4540 M. erfahren, weil für den Ankauf frischmelkender Kühe und durch Vermehrung der Pferde für Futter und Streu mehr erforderlich ist.

5. Der Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienst der Häuslinge bei Titel V ist dagegen um 30 500 M. erhöht worden. Diese Maßnahme stützt sich auf die Durchschnittseinnahme der zwei letzten Jahre von 130 819 M. und auf die Annahme von 20 000 M. Arbeitsverdienst der 200 Land- und Ortsarmen.

6. Bei dem Titel VII, Ueberschuß aus der Materialverwaltung hat eine Erhöhung um 6900 M. stattgefunden, welche sich hauptsächlich auf Mehreinnahmen aus Fabrikaten, namentlich aber auf die zur besseren Beschäftigung der Armen eingerichtete Dütenfabrikation stützt.

7. Der Ueberschuß aus dem Mühlenbetriebe bei Titel VIII ist um 4070 M. höher angenommen worden. Während die Durchschnittseinnahme der zwei letzten Jahre bereits 8307 M. betrug, hat eine weitere Steigerung der Einnahme um 1263 M. auf Grund des Unter-Etats D angenommen werden können, der gegen früher eine Mehreinnahme von 7700 M. gegenüber einer Mehrausgabe von 3630 M., also 4270 M. Mehreinnahme, nachweist.

8. Der Titel IX, sonstige Einnahmen, hat um 2080 M. verkürzt werden müssen, indem die bei Titel IV vorgesehenen Haftkosten (1000 M.) bisher bei dem erstgenannten Titel vereinnahmt wurden und ein Theil zur Abrundung des Etats gestrichen worden ist.

9. Der Zuschuß aus Provinzialmitteln unter Titel X vermindert sich um den erheblichen Betrag von 47 000 M.

10. Der weiter in Abgang gestellte Betrag von 12 000 M. für an Anstaltsbeamte zc. verkauftes Brod, ist bei Titel II der Einnahme des Unter-Etats D über den Mühlenbetrieb und die Bäckerei enthalten, weil hier die Berechnung eine sachgemäßere ist, indem die Bäckerei der Lieferant des Brodes ist, und mithin auch für dieselbe die aufkommenden Beträge zu vereinnahmen sind.

11. Was die Ausgabe des vorliegenden Etats betrifft, so sind die bei Titel I, Besoldungen, bis zur Position 17 vorgenommenen Erhöhungen und Verminderungen (5096—1805 = 3291 M.) hauptsächlich auf die Festsetzungen des vom Provinziallandtage genehmigten Normalbesoldungsplans zurückzuführen und daher unverändert beizubehalten. Bei Position 18 sind 225 M. in Abgang gestellt worden, weil dem Anstaltsarzte eine Dienstwohnung überwiesen werden konnte. Position 19 hat eine Erhöhung um 1277,50 M. erfahren, weil die Annahme eines vierten Büreaugehülfen sich als unbedingt nothwendig herausgestellt hat und durch die Unterbringung der 200 Häuslinge sich noch besonders hervorhebt, und für diesen Gehülfen 1095 M. Diäten vorgesehen sind. Der Rest von 182,50 M. soll nach Anordnung des Landesdirektors zu Diätenerhöhungen für die übrigen 3 Gehülfen verwendet werden, die schon Jahre lang in der Anstalt sind und ihren Obliegenheiten zur Zufriedenheit nachkommen.

Durch die Vermehrung des Anstaltsfuhrwerks hat bei pos. 21 auch die Einstellung eines dritten Fuhrnechtes erfolgen müssen, der 870 M. Lohn bezieht. Der noch an dem mehr eingestellten Betrage von 975 M. fehlende Betrag von 105 M. soll wie bei der vorhergehenden Position und bei dem Vorhandensein der gleichen Gründe zu Lohnerhöhungen für die fünf Bediensteten verwendet werden.

Die nun in Abgang folgenden Beträge von 11 449 + 2046 M. sind, weil sie Pensionen und Unterstützungen von ehemaligen Anstaltsbeamten zc. betreffen, in den diesem Landtage zum ersten Mal vorzulegenden Pensions-Etat aufgenommen worden.

12. Der Titel II, Beköstigung von 1200 Personen hat durch die Annahme der Unterbringung von 200 Armen eine Erhöhung um 8000 M. erfahren müssen, wogegen ja in der Einnahme circa 5900 M. mehr eingestellt sind.

13. Bei Titel III ist eine Erhöhung um 9000 M. aus demselben Grunde zu verzeichnen. Die für 200 Arme nothwendigen Bestände müssen nämlich in der Etatsperiode angeschafft werden, damit ein ausreichender Wechsel ermöglicht werden kann.

14. Dasselbe trifft zu bei Titel IV Lagerungsgegenstände, welcher um 4600 M. erhöht worden ist.

15. Bei den Titeln V und VI für Reinigung und Mobilien hat eine Erhöhung von 600 bzw. 1000 M. stattgefunden. Es stützt sich dieses lediglich auf die Ueberweisung der 200 Armen und ist daher nicht zu umgehen.

16. Die Titel VII und VIII für Heizung und Beleuchtung haben dagegen um 1000 bzw. 1140 M. verringert werden können, weil die Kohlenpreise gefallen sind. Nicht die Ausgabe des zweijährigen Durchschnitts, sondern diejenige aus dem letzten Rechnungsjahre kann hier als ungefähre Maßstab angenommen werden.

17. Der Titel IX, Unterhaltung der Gebäude, kann ausweislich des zweijährigen Durchschnitts selbst durch die Ueberweisung von 200 Armen unverändert bestehen bleiben.

18. Dagegen muß bei Titel X für Kirchen- und Schulbedürfnisse eine Erhöhung von 120 M. eintreten, was bereits durch die durchschnittliche Ausgabe der zwei letzten Jahre nachgewiesen wird.

19. Titel XI, Unterhaltung der Gebäude bleibt unverändert. Dagegen fallen die darunter in Abgang stehenden 75 M. für Reinigung der Schornsteine unter den Titel V Reinigung, aus welchem der Betrag in Zukunft gezahlt werden soll.

20. Bei dem letzten Ausgabetitel XII sind zur Abrundung 51,50 M. abgesetzt worden.

21. Die nun folgenden Unter-Etats A. über die Landwirthschaft und Viehstandsnutzung B. über den Arbeitsbetrieb, C. über die Materialienverwaltung, D. über den Mühlenbetrieb und die Bäckerei, E. über den Gasanstaltsbetrieb, deren Resultate bereits in der Einnahme des Etats bezw. bei dem Titel VIII der Ausgabe „Beleuchtung“, vorgekommen sind, sind rein sachlich gehalten und dienen vorwiegend zu einer besseren und übersichtlichen Rechnungslegung, sowie zur Gewinnung einer genauen Uebersicht über die Resultate der einzelnen Betriebszweige.

Da außer einigen bereits zur Sprache gebrachten Verschiebungen (Erlös aus verkauftem Brod, Beföstigung der Militärwache) und der durch die Einstellung von 200 Häuslingen mehr aufkommenden Arbeitsverdienste zc. erfolgten Erhöhungen diese Unter-Etats nur unwesentlich geändert sind, so beehrt sich die II. Fachcommission den vorliegenden Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt dem hohen Hause zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich nehme ohne Abstimmung an, daß Sie dem Antrage der Commission auf Annahme des Etats beigetreten sind.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten.

Herr Abgeordneter Dr. Schmidt wird die Güte haben, zu referiren.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Ich werde mich kurz fassen. Dem Taubstummenanstalts-Etat standen im Anfang unserer Sitzung noch zwei Umstände entgegen. Der eine war, daß erst der Uebergang der Taubstummenanstalt zu Aachen in den Provinzialbesitz beschlossen werden mußte. Der zweite ist, daß noch nicht über die Petition der Taubstummenlehrer geurtheilt worden war. Nachdem beides inzwischen geschehen ist, liegt der Etat nun ganz klar vor. Wir haben jetzt in jedem Regierungsbezirk mit Ausnahme von Düsseldorf eine Taubstummenanstalt. Düsseldorf hat deren 3, so daß also hier dem Bedürfnisse für solche Anstalten in ausreichendem Maße Rechnung getragen ist. Bei diesen Anstalten ist es von Wichtigkeit, daß die Kinder vor ihrem achten Jahre der Anstalt übergeben werden, und es ist sehr erfreulich, daß die Provinzialverwaltung diesen Grundsatz auch ferner beibehält, ihm auch in diesem Etat Rechnung trägt. Es werden im Ganzen 439 Kinder unterrichtet, davon 300 in ganzen Freistellen. Das ist ein sehr bedeutender Prozentsatz und Sie sehen, daß die Verwaltung für diese Anstalten ganz außerordentlich viel thut. Was nun den Etat der einzelnen Anstalten anbetrifft, so versage ich es mir, auf die Einzelheiten weiter einzugehen. Wo ein Mangel an Fonds entsteht, da tritt die Wilhelm-Augusta-Stiftung helfend ein, und so werden denn aus dieser Stiftung für Köln, wo noch eine städtische Anstalt besteht, und für die mit der Taubstummenanstalt verbundene Idiotenanstalt zu Essen und dann für die Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Elberfeld und Essen die nothwendigen Zuschüsse aus diesem Etat bestritten. Ich schlage Ihnen im Auftrage der Commission vor, meine Herren, den Etat sowohl für die Taubstummenanstalten, als den damit verbundenen Etat der Wilhelm-Augusta-Stiftung unverändert anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht erbeten. Ich constatire, daß Sie auch diesem Etat Ihre Bewilligung haben zu Theil werden lassen.

Wir gehen über zum Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895, zu welchem Gegenstande Herr Kollege Dr. Schmidt gleichfalls die Güte haben wird zu referiren.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Dieser Etat der Blindenanstalt zu Düren und der mit der Anstalt verbundenen anderen Institute liegt ganz klar vor uns, sodaß ich wenig Anlaß zu Bemerkungen habe. Es ist eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Blinden, die in dieser Anstalt verpflegt werden, gegenüber den Taubstummen. Der Grund hierzu liegt meines Erachtens wesentlich darin, daß man in neuerer Zeit viel mehr Aufmerksamkeit auf die Verhütung der böseartigen Augenentzündungen der Neugeborenen gewendet hat. In vielen Fällen sind sowohl die Eltern, als auch die Hebammen darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie durch frühzeitige Anzeige beim Arzte die dadurch entstehende Erblindung für die armen Kinder verhüten können; die zweite Ursache liegt vielleicht auch darin, daß eine ganze Menge tüchtiger Spezialärzte für Augenheilkunde überall in der Provinz ansässig ist, und dafür Sorge trägt, daß im Laufe des späteren Lebens entstehende Krankheiten leichter geheilt werden. Ich habe die Hoffnung, daß die Anzahl der Blinden sich verhältnißmäßig in den nächsten Jahren noch mehr verringern wird, als es bis jetzt schon geschehen ist. Im Uebrigen möchte ich Ihnen vorschlagen, daß Sie auch diesen Etat nach dem Vorschlage der Commission unverändert annehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Auch dieser Etat hat Ihre Zustimmung gefunden, meine Herren.

Wir gehen über zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz u. s. w. für 1893/94 und 1894/95.

Wiederum hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt das Referat.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Dieser Etat für Epileptiker ist ganz außerordentlich zusammengeschrumpft gegen früher. Das kommt daher, weil die größere Anzahl der an Epilepsie Leidenden jetzt in die Kategorie der außerordentlichen Armenlast fällt. Da sind nämlich alle diejenigen Epileptiker, welche früher in diesem Etat aufgeführt waren, herübergewandert in den Etat für die außerordentliche Armenlast. Es wird jetzt nach diesem Etat kein einziger Epileptiker vollständig unterstützt, sondern es wird nur für die Fälle, wo keine absolute Armuth besteht, sondern wo nur die Angehörigen bedürftig sind, von der Provinzialverwaltung ein Zuschuß gewährt. Auf diese Weise ist es gekommen, daß der Etat statt 117 200 M. jetzt 9000 M. aufweist. Ich wünsche recht sehr, daß diese Pflegekosten, die gegenwärtig die Verwaltung noch gewährt, wenigstens in demselben Maaße auch noch für die Zukunft aufrecht erhalten würden. Im Uebrigen bin ich auch hier der Meinung, daß der hohe Provinziallandtag den vorbezeichneten Etat unverändert annehmen möge.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle fest, daß Sie auch diesen Antrag genehmigt haben.

Unsere Tagesordnung ist erledigt. Ich werde die nächste Sitzung auf morgen Mittag 1 Uhr anberaumen, damit die Commissionen, namentlich die viel beschäftigte Commission für das Kaiser-Denkmal, die I. Fachcommission und die Commission für das Kleinbahnwesen, morgen im Laufe des Vormittags Zeit haben, in ihren Geschäften fortzufahren.

Die Gegenstände der Tagesordnung werden folgende sein:

Antrag der I. Fachcommission, betreffend die gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über den Antrag der Gemeinde Meiderich im Kreise Ruhrort auf Verleihung der Städteordnung. Dazu Bericht des Provinzialausschusses.

Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Städte-Ordnungscommission der Gemeinde Haan um Verleihung der Städteordnung.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge:

a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und Ausführungsgesetz vom 12. März 1881),

b) von Milzbrand oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere),

für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894.

Antrag der II. Fachcommission zu der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend die statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeiter der Hausindustrie.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der III. Fachcommission zum Etat über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der III. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses über den derzeitigen Stand der Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der in der Rheinprovinz gelegenen Aktienstraßen auf Provinzialfonds.

Einwendungen werden nicht gemacht. Die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr.)